Kantonsrat St.Gallen 22.25.07

VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 13. Oktober 2025

Art. 25 Abs. 3: Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommis-

sion und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im örtlichen

Zuständigkeitsbereich Kanton wohnen.